

die wahre Sachverhaltsaussage (Beweistatsache) ableiten, daß der Beschuldigte am Tatort war.

Mit einer im Einzelfall unterschiedlichen Menge von solchen wahren Sachverhaltsaussagen und weiteren Tatsachen läßt sich dann die Wahrheit der einzelnen Erkenntnisse über die Straftat und ihre Umstände beweisen. Aus der Tatsache, daß die Schilderung des Beschuldigten bzw. Angeklagten über die Begehung der Tat mit den selbst erkannten Tatsachen und anderen Sachverhaltsaussagen zur Art und Weise der Begehung der Tat übereinstimmt, läßt sich der Beweis für die Wahrheit der im Geständnis enthaltenen Schilderung der Art und Weise der Begehung der Tat ableiten. Nicht aus dem Geständnis allein, sondern aus dem Vergleich der in ihm enthaltenen Angaben mit anderen Tatsachen wird so eine wahre Erkenntnis über die Art und Weise der Begehung der Straftat gewonnen und bewiesen.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, daß im Prozeß der Beweisbearbeitung die Beweismittel gesucht, gefunden und gesichert werden und aus ihnen Erkenntnisse und Beweise erlangt werden müssen.

Je nachdem, ob die strafrechtlich relevanten Elemente und Umstände der Handlung direkt durch Tatsachen belegt oder ob diese nur über eine Reihe von Schlüssen indirekt aus den Tatsachen geschlossen werden können, sprechen wir dann von einem direkten oder einem indirekten Beweis. Die Gewinnung der Beweise für die Wahrheit der Erkenntnisse über die strafrechtlich relevanten Elemente und Umstände der Tat erfolgt durch die Schaffung von Beweisketten. In den Beweisketten bilden die unmittelbar praktisch aus den Beweismitteln gewonnenen Tatsachen zusammen mit den bereits vorher als wahr gesicherten Sachverhaltsaussagen (z.B. offenkundige Tatsachen und wissenschaftliche Erkenntnisse) die Beweisgründe für den Nachweis der Wahrheit umfassenderer wahrer Sachverhaltsaussagen (Bweistatsachen). Diese sind ihrerseits zusammen mit den bereits vorher als wahr gesicherten Sachverhaltsaussagen und weiteren Tatsachen die Beweisgründe für den Beweis der Erkenntnisse über die Elemente des Gegenstands der Beweisführung. Damit ist die Beweiskette geschlossen.

#### *Die Beweisprüfung*

In der Beweisprüfung erfolgt zunächst die Überprüfung der Vollständigkeit und Geschlossenheit des für die jeweilige Erkenntnis (Tatsache, Bweistatsache, Erkenntnis über die Elemente des Gegenstands der Beweisführung) erbrachten Beweises. Diese Prüfung erfolgt nicht nur am Schluß einer jeden Etappe oder Phase des Strafverfahrens, sondern immer zu jeder neugewonnenen Erkenntnis. Damit soll verhindert werden, daß durch falsche oder unzureichend bewiesene Erkenntnisse das gesamte Ergebnis der Beweisführung in Frage gestellt werden kann. Weiterhin sind ständig die Zulässigkeit der Beweismittel, auf die der Beweis gegründet wird, und die Gesetzlichkeit der Erlangung der Beweismittel zu überprüfen.

Das Ergebnis der Beweisführung ist erst dann vollständig, wenn es nicht nur alle Erkenntnisse über den Gegenstand der Beweisführung im jeweiligen konkreten Strafverfahren enthält, sondern es muß vielmehr auch ihr Wahrheitswert mit Gewißheit bestimmt worden sein.

Die besondere Verantwortung des Kriminalisten besteht darin, daß er durch eine exakte Prüfung

- der Vollständigkeit des Ergebnisses der bisherigen Beweisführung,
- der logischen Geschlossenheit des Beweises